

## Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Förderverein Fachklinik Spielwigge (Fachklinik für Suchtkranke) e.V. den Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR in Worten einmal jährlich bis auf Widerruf zum 01. Februar des Jahres von folgendem Konto abzubuchen.

Konto-Nr.	Geldinstitut (genaue Bezeichnung)
Bankleitzahl	Anschrift des Geldinstitutes (ggfs. Zweigstelle)
Kontoinhaber (Name/Vorname)	
Datum	Unterschrift

An den

Förderverein Fachklinik Spielwigge  
(Fachklinik für Suchtkranke) e.V.  
c/o Fachklinik Spielwigge  
Spielwigge 65

58515 Lüdenscheid

- g) sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluß von Mitgliedern,
- h) sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Mitglied und höchstens aus sechs Mitgliedern. Falls der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, wählt er einstimmig aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen.
4. Die Sitzung des Vorstandes ist in einer Niederschrift zu protokollieren.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - c) Aufstellung des Wirtschaftsplans
  - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden

### § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit den anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einem vom Vorstand zu bestimmenden Zweck zu; es ist unmittelbar und ausschließlich für Suchtkrankenhilfe zu verwenden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Juni 2010 in Kraft.

Förderverein Fachklinik Spielwigge  
(Fachklinik für Suchtkranke) e.V.  
c/o Fachklinik Spielwigge  
Spielwigge 65  
58515 Lüdenscheid  
Bank für Kirche und Diakonie - KD-Bank eG  
BLZ 350 601 90  
Kontonummer 2100011010

...die Schätze heben,  
die in jedem Men-  
schen vorhanden  
sind, denn...



...der Mensch ist  
immer auch schon  
das, was er noch  
werden kann.

## Förderverein Fachklinik Spielwigge (Fachklinik für Suchtkranke) e.V.

Am 28. September 1996 wurde im Haus Spielwigge ein Förderkreis zur Unterstützung der Aufgaben innerhalb der Fachklinik gegründet.

Dieser Förderkreis musste aus steuerrechtlichen Gründen in einen Förderverein umgewandelt werden. So wurde nun am 10. Juni 2003 der

Förderverein Fachklinik Spielwigge  
(Fachklinik für Suchtkranke) e.V.

gegründet.

Aus der nachstehenden Satzung ersiehst Du/ersehen Sie, welche Aufgaben sich der Förderverein gestellt hat. Besonders soll die Verbindung der Ehemaligen zu den jeweils anwesenden Patienten und der Fachklinik Spielwigge gepflegt werden. Hierbei bitten wir besonders den § 2 – Zweck des Vereins – zu beachten.

Für Euch als Ehemalige ist es auch eine gute Gelegenheit, Mitglied im Förderverein zu sein/zu werden ein Stück Dankbarkeit für die Hilfe während der Behandlung zum Ausdruck zu bringen. Sie als Freunde und Förderer des Hauses können die Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft im Förderverein begleiten und unterstützen.

Wir haben bewusst keinen Mindestbeitrag festgelegt, um jedem die Möglichkeit zu geben, die Beitragshöhe von der persönlichen Situation abhängig selbst zu bestimmen.

Eine Erklärung zur Mitgliedschaft liegt mit der Bitte um Ausfüllung und Rücksendung an die Fachklinik Spielwigge bei. Vielleicht kannst Du/können Sie auch eine Einzugsermächtigung für den Beitrag erteilen. Wir freuen uns sehr auf Dich/auf Sie und danken schon jetzt herzlich für die Unterstützung. Auch Anregungen für unsere Aufgabe sind uns jederzeit willkommen.

Förderverein Fachklinik Spielwigge  
Der Vorstand

## Präambel

Der am 28.09.1996 gegründete Förderkreis wurde in kurzer Zeit so groß, dass eine Institutionalisierung der Aktivitäten des Förderkreises nicht nur aus steuerrechtlichen Gründen als angemessen erscheint.

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Fachklinik Spielwigge (Fachklinik für Suchtkranke) e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Lüdenscheid und das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- Die Arbeit des Vereins soll die Fachklinik Spielwigge mitsamt seinen konzeptionellen wie auch therapeutischen Zielrichtungen unterstützen.
- Der Förderverein soll insbesondere ideell und/oder materiell
  - Kontakte der ehemaligen Patienten zur Fachklinik Spielwigge aufbauen und erhalten,
  - die Kontakte der Ehemaligen untereinander fördern und pflegen,
  - die an der Arbeit interessierten Persönlichkeiten, Unternehmen, Organisationen und Arbeitskreise zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch anregen und zusammenführen,
  - Verständnis für die Probleme der Suchtkranken in der Öffentlichkeit verstärken,
  - die therapeutische Arbeit der Fachklinik Spielwigge unterstützen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Insbesondere richtet sich der Verein an (ehemalige) Patienten der Fachklinik Spielwigge.
- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der auch von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben ist.
- Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Bestimmungen der jeweils gültigen Vereinssatzung als verbindlich an.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Bewerber – ohne Gründe nennen zu müssen – schriftlich mitzuteilen.

- Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Tod, bzw. bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch Liquidation, oder
  - durch den Austritt, oder
  - durch den Ausschluss des Mitglieds.
- Der Austritt (§ 4 Nr. 4 b) eines Mitglieds ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zu erklären.
- Der Ausschluss (§ 4 Nr. 4 c) eines Mitglieds kann durch Beschluss vom Vorstand erwirkt werden, sofern gegen Zwecke und Ziele des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen wird. Diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit rückwirkend aufheben.
- Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und an Abstimmungen nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge an den Verein bei Fälligkeit zu entrichten. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen/Vertreter vertreten.

### § 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muß unterjährig einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Vorstands beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit.
- Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - sie wählt den Vorstand,
  - sie beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
  - sie nimmt den vom Vorsitzenden des Vorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen,
  - sie beschließt die Gewinn- und Verlustrechnung,
  - sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - sie erteilt dem Vorstand Entlastung,

# Mitgliedschaft

## Beitrittserklärung zum

Förderverein Fachklinik Spielwigge  
(Fachklinik für Suchtkranke) e.V.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum  
Förderverein Fachklinik Spielwigge  
(Fachklinik für Suchtkranke) e.V.  
und zahle einen Jahresbeitrag in Höhe

von EUR

Vorname/Nachname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Datum

Unterschrift

